

Satzung

FASSUNG
16. NOVEMBER
2007



FREUNDKREIS
DEUTSCHE STAATSPHILHARMONIE
RHEINLAND-PFALZ e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Freundeskreis Deutsche Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Staatsphilharmonie sowohl in ihrem personellen als auch sachlichen und künstlerischen Bereich. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Finanzielle Beihilfen in sachlichen, personellen und künstlerischen Bereichen, Betreuung und Unterstützung hilfsbedürftiger Künstler.

Der Verein hat keinen Einfluss auf die künstlerische Gestaltung zu nehmen. Für die Verwirklichung seines Förderprogramms stehen dem Verein Mittel aus Beiträgen und Zuwendungen seiner Mitglieder und Förderer zur Verfügung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann dafür Richtlinien aufstellen.
4. Die Staatsphilharmonie kann durch den Intendanten sowie durch ein gewähltes Mitglied des Orchestervorstandes vertreten sein.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit deren Beendigung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Das Verfahren eines Ausschlusses wird vom Vorstand festgelegt
 - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Sie tritt jährlich zusammen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - a) wenn dies von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter genauer Angabe des Grundes vom Vorsitzenden des Vorstandes verlangt wird;
 - b) wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit dies für erforderlich hält.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, hilfsweise ein anderes Vorstandsmitglied.
5. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gem. §§ 3 und 4.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,

- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer sowie auf Vorschlag des Vorstandes zwei Vertreter für den Stiftungsrat der Stiftung Deutsche Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz.
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins.
9. Die Satzung kann nur durch Beschluss von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen und steuerlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) und bis zu weiteren acht Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Mitglieder des Vorstandes können sich auch durch Vollmacht vertreten lassen.

Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens dreimal im Kalenderjahr.
7. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlzeit

§ 9

Kuratorium

1. Das Kuratorium soll aus nicht mehr als 10 Mitgliedern bestehen. Sie werden von dem Vorstand berufen und zwar für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Das Kuratorium berät den Vorstand in kulturellen Fragen.
3. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 3 Wochen.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind von der Beitragszahlung befreit, soweit sie nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sind.

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für vier Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 11

Sonstige Vorschriften

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere, zu diesem Zweck einzuberufende, Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung und dem Hinweis einzuberufen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Land Rheinland-Pfalz mit der Auflage, dieses für kulturelle steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.